

II-3461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 21.891/19-1a/82

1010 Wien, den 11. Februar 1982
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1622 IAB

1982 -02- 15

zu 1639 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER,
 GRABHER-MEYER an den Bundesminister für so-
 ziale Verwaltung betreffend pauschalisierte Ein-
 beziehung von Trinkgeldern in die Sozialver-
 sicherungs-Bemessungsgrundlage (Nr.1639/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten weisen darauf hin,
 daß seitens der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter
 und Angestellte in den letzten Monaten bei der Kontrolle
 einzelner Fremdenverkehrsbetriebe die von diesen Unter-
 nehmen geführten Listen über die Höhe der tatsächlich
 bezogenen Trinkgelder der Mitarbeiter nicht anerkannt
 und an deren Stelle Pauschalbeträge festgesetzt wurden.

Die Anfragesteller vertreten in diesem Zusammenhang die
 Auffassung, daß für diese Vorgangsweise der Kärntner Ge-
 bietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die gesetz-
 liche Deckung fehlt. Aus diesem Grund richten die Abge-
 ordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung
 folgende Fragen:

1. Wie wird die Vorgangsweise der Kärntner Gebietskranken-
 kasse in diesem Zusammenhang seitens des Bundesministe-
 riums für soziale Verwaltung beurteilt?
2. Werden Sie geeignete Schritte zur Herbeiführung einer
 einheitlichen Vorgangsweise in diesem Bereich unter-
 nehmen?

- 2 -

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß - beitragsrechtlich gesehen - zwischen der Ermittlung der Höhe der Trinkgelder anhand von Schätzwerten, zu der der Versicherungsträger gemäß § 42 Abs.3 ASVG berechtigt ist, und der Pauschalierung der Trinkgelder für die Bemessung der Beiträge gemäß § 44 Abs.3 ASVG unterschieden werden muß. Trinkgelder zählen gemäß § 49 Abs.1 ASVG zum beitragspflichtigen Entgelt. Wie die Praxis gezeigt hat, bereitet ihre beitragsrechtliche Erfassung sowohl den Dienstgebern als auch den Sozialversicherungsträgern Schwierigkeiten. Aufgrund von Anregungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erhielten die beiden zitierten Bestimmungen in der 35. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.585/1980, eine Neufassung. In der Begründung der Regierungsvorlage der 35. Novelle zum ASVG (535 der Beilagen) wird diesbezüglich u.a. folgendes ausgeführt:

"Zur Anregung, § 42 Abs.3 ASVG über die Auskunftspflicht der meldepflichtigen Personen zu novellieren, hat der Hauptverband darauf hingewiesen, daß aufgrund der gemachten Erfahrungen in manchen Betrieben, in denen die Dienstnehmer üblicherweise Trinkgelder erhalten, insbesondere in manchen gastgewerblichen Betrieben nur äußerst mangelhafte Aufzeichnungen über die Höhe der vereinnahmten Trinkgelder vorhanden sind. Dies ist nach Meinung des Hauptverbandes begreiflich, da der Dienstgeber diesbezügliche Aufzeichnungen nicht aufgrund eigener Wahrnehmungen machen kann, sondern auf Angaben der einzelnen Dienstnehmer angewiesen

- 3 -

ist. Den Gebietskrankenkassen bleibt sodann, wie der Hauptverband weiters ausführt, keine andere Möglichkeit, als durch Heranziehung von Schätzwerten zu Ergebnissen zu gelangen, die eine annähernd richtige Feststellung der Beitragsgrundlage ermöglicht. Im Gesetz soll daher dem eingangs erwähnten Vorschlag entsprechend ausdrücklich bestimmt werden, daß die Krankenversicherungsträger in solchen Fällen, wenn die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht ausreichen, berechtigt sind, Schätzwerte zugrunde zu legen."

Die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage zur Berichterstattung aufgefordert worden ist, hat mit Schreiben vom 20. Jänner 1982, Zl.OE MVW/Koi/pl, u.a. folgendes mitgeteilt:

"Da eine Vereinbarung mit den Interessenvertretungen bezüglich einer Pauschalierung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 44 Abs.3 ASVG für den Bereich des Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes trotz mehrfacher Anstrengungen der Kasse in Kärnten bisher nicht zustande gekommen ist, wird anlässlich von Beitragsprüfungen die Ermittlung der Trinkgelder als Bestandteile des beitragspflichtigen Entgeltes durchgeführt.

Hiebei werden Trinkgeldlisten, sofern sie den tatsächlichen faktischen Gegebenheiten in bezug auf die Trinkgeldhöhe nahe kommen, nicht beanstandet. Alibi-Trinkgeldlisten, die unglaubliche Trinkgelder ausweisen, können allerdings nicht anerkannt werden. Die Kasse hat in solchen Fällen eine Schätzung im Sinne der gesetzlichen

- 4 -

Bestimmung des § 42 Abs.3 ASVG vorzunehmen, da die Unterlagen qualitativ unvollständig sind, wenn sie nicht die tatsächlich erhaltenen Trinkgelder beinhalten.

In solchen Fällen werden anlässlich der Beitragsprüfungen äußerst vorsichtige Schätzungen vorgenommen, wobei für das Servierpersonal mit Inkasso in Spitzenbetrieben höchstens 0,5 % des getätigten Umsatzes und beim Servierpersonal ohne Inkasso (Stubenmädchen) maximal die Hälfte davon an Trinkgeldern verrechnet werden."

Die Ermittlung der Trinkgelder zur Feststellung des beitragspflichtigen Entgelts anhand von Schätzwerten obliegt ausschließlich dem zuständigen Sozialversicherungsträger. Es bleibt sodann dem Dienstgeber unbenommen, einen entsprechenden Bescheid des Krankenversicherungsträgers, der gemäß § 355 Z.3 ASVG zu den Verwaltungssachen gehört, binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann anzufechten. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes kann schließlich Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Eine Einflußnahme auf ein derartiges Verfahren in Verwaltungssachen steht mir nicht zu.

Zu der in der Anfrage enthaltenen Feststellung, daß Einsprüche der betroffenen Betriebe, die - wie im Falle des Hotels P. in Naßfeld - bereits im September erfolgt seien, bis heute noch keinerlei Erledigung zugeführt wurden, darf ich auf die diesbezüglichen Ausführungen im eingangszitierten Schreiben der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte verweisen:

- 5 -

"Von den in der parlamentarischen Anfrage zitierten Betrieben hat bisher kein Dienstgeber den Beitragsnachtrag beansprucht. Im Falle des Hotels P. am Naßfeld (Alpenhotel W.) wurden anlässlich der letzten Beitragsprüfung vom 22.06.1981 Trinkgelder weder geschätzt noch in die Beitragsgrundlagen einbezogen."

Nach den Grundsätzen des Beitragsrechts schuldet der Dienstgeber nicht nur seinen Beitragsanteil, sondern auch den des Dienstnehmers. In Fällen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es somit möglich, daß der Dienstgeber an sich noch nachträglich abziehbare Beitragsanteile mangels weiterer Lohnzahlung nicht mehr einbehalten kann.

Im Hinblick auf die bestehenden verfahrensrechtlichen Vorschriften obliegt die Beurteilung der Vorgangsweise der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in rechtlicher Hinsicht nicht dem Bundesminister für soziale Verwaltung, sondern dem zuständigen Landeshauptmann, falls ein Einspruch gegen den Bescheid der Kärntner Gebietskrankenkasse erhoben wird. Der von den Anfragestellten getroffenen Feststellung, daß für die Vorgangsweise der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die gesetzliche Deckung fehlt, kann ich mich jedenfalls in dieser Form nicht anschließen, zumal - wie ich oben dargelegt habe - die Sozialversicherungsträger gemäß § 42 Abs.3 ASVG ausdrücklich berechtigt sind, die Höhe von Trinkgeldern anhand von Schätzwerten zu ermitteln.

Zu 2.

Zu dieser Frage möchte ich feststellen, daß bereits das geltende Recht die Möglichkeit einer einheitlichen Vorgangsweise bietet. Unter Einheitlichkeit in diesem Sinn

- 6 -

ist sicher nicht eine bundeseinheitliche Regelung zu verstehen, die ja schon aus Gründen der regionalen Unterschiede, z.B. ob es sich um ein Gebiet mit Fremdenverkehr handelt, und angesichts der Unterschiede der Gastgewerbebetriebe hinsichtlich Größe und Standort, weder wünschenswert noch durchführbar wäre.

Im § 44 Abs.3 ASVG ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Versicherungsträger nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen Festsetzungen treffen können, wonach bei bestimmten Gruppen von Versicherten, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, diese Trinkgelder mit Pauschbeträgen der Bemessung der Beitragsgrundlage zugrunde zu legen sind. Im § 44 Abs.3 ASVG sind auch die maßgebenden Kriterien genauer umschrieben, und zwar unter Bedachtnahme auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluß haben (zum Beispiel regionale Unterschiede, Standort und Größe des Betriebes sowie Art der Tätigkeit). Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1980, V 53/79, welches zu der vor dem 1. Jänner 1981 in Geltung gestandenen Fassung des § 44 Abs.3 ASVG ergangen ist, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Pauschalierungen, wenn sie an einem Durchschnittswert orientiert sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen, verfassungsrechtlich zulässig sind.

Das Instrument der Pauschalierung gemäß § 44 Abs.3 ASVG gibt somit die Möglichkeit, unter weitestgehender Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Gegebenheiten eine einheitliche Vorgangsweise in diesem schwierigen Bereich zu erzielen. Angesichts dieser Rechtslage halte ich weitere Schritte meinerseits nicht für erforderlich.

Der Bundesminister:

